

Richtlinien für die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Regensburg

(Es handelt sich um verwaltungsinterne Richtlinien)



§ 1 Stiftung

Um kulturelles und bürgerschaftliches Engagement sowohl zu würdigen als auch zu wecken, verleiht der Landkreis Regensburg für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet einen Kulturpreis, für Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 25 Jahren einen Jugendkulturpreis und einen Kulturpreis für das Lebenswerk.

Unter Leistungen auf kulturellem Gebiet werden insbesondere Tätigkeiten der allgemeinen Kulturpflege (z. B. Organisation kultureller Veranstaltungen), der Heimat-, Brauchtums- und Denkmalpflege sowie der Pflege der Volksmusik, außerdem der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung verstanden. Künstlerische Leistungen umfassen Tätigkeiten auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur und des Theaters. Zu den auszeichnungsfähigen wissenschaftlichen Leistungen zählen vor allem Arbeiten zur Kultur-, Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie zur Heimat- und Volkskunde des Landkreises Regensburg.

Die Auszeichnungen werden alljährlich an jeweils einen Preisträger verliehen; der Kulturpreis ist mit einem Geldpreis in Höhe von 5.000 € verbunden, der Jugendkulturpreis mit einem Geldpreis in Höhe von 1.000 €, der Kulturpreis für das Lebenswerk ist undotiert. Zusätzlich zu den Geldpreisen werden jeweils eine Symbolfigur und eine Urkunde verliehen.

§ 2 PreisträgerInnen

Die Preise können an Einzelpersonen wie an Personengruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden.

Die Verleihung an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie im Landkreis Regensburg geboren sind oder hier leben. Ihre Leistungen oder ihr Tätigkeitsschwerpunkt sollen in engem Bezug zum Landkreis Regensburg stehen. Personengruppen können Preisträger sein, wenn der überwiegende Teil der Gruppe aus dem Landkreis Regensburg stammt oder hier lebt und ihr Wirken für den Landkreis von großer Bedeutung ist.

§ 3 Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen. Die Vorschläge sind schriftlich mit kurzer Begründung beim Landkreis Regensburg, Kulturreferat, einzureichen.

§ 4 Vergabe

Zur Begutachtung der eingereichten Vorschläge wird ein unabhängiger Beirat unter dem Vorsitz der Landrätin/des Landrats oder einer/eines von ihr/ihm Beauftragten gebildet.

Als Beiratsmitglieder werden von der Landrätin/vom Landrat Sachverständige aus verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Heimatpflege) bestellt. Die Beratung und die Beschlussfassung über den oder die PreisträgerIn sind vom Beirat in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen.

§ 5 Verleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat des Landkreises Regensburg. Sie findet im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 23. April 2018

Tanja Schweiger
Landrätin